Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 8122.) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

   die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

   und

2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

   die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Januar 1873. ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1. bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871. festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1. Nr. 2. auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1873.

nach demselben Maßstabe (§. 2.) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1. Nr. 2.) vom 1. Januar 1873. ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70. Abs. 1. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70. a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

§. 4.

Außerdem werden vom 1. Januar 1873. ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thaler (§. 1. Nr. 1.) jährlich 480,000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2. für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1. Nr. 2.) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.

§. 5.

Soweit über die im §. 1. bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2. 3. und 4. Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§. 6.

Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

§. 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8123.) Gesetz, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die für die Provinzen Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard werden zu einer Generalkommission für beide genannte Provinzen vereinigt.

§. 2.

Die zu Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam und die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. werden zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg vereinigt.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. März 1873., betreffend die Verlängerung der der städtischen Bank zu Breslau durch Statut vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 145.) ertheilten Konzession auf einen weiteren, mit dem 27. Mai 1873. beginnenden Zeitraum von fünf Jahren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 16. S. 97., ausgegeben den 18. April 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1873., betreffend die Abänderung des §. 33. der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 505. ff.) dahin, daß zur Begründung des Antrages auf ausnahmsweise Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Irrenanstalt vor dessen gerichtlicher Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung nicht mehr das Zeugniß zweier Aerzte, sondern nur das eines Arztes erforderlich sein soll, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 16. S. 86., ausgegeben den 23. April 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. März 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 50,000 Thalern III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 17. S. 95. bis 97., ausgegeben den 30. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).